

6. 3. 1972 – Kampf den Bürgerkriegsmanövern – vom AStA der Universität Kiel oder mit dessen Hilfe hergestellt worden ist.

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. (§§ 102, 103, 105 StPO).

[Az.: 43 Gs 814/72]

gez. Kiehne
Gerichtsassessor

Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 25. April 1972

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen Carl-Heinz Landfried ... hat das Amtsgericht Hamburg ... in der Sitzung vom 25. April ... für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung (Vergehen gemäß § 185 StGB) zu einer Geldstrafe von einhundertundfünfzig DM, ersatzweise sechs Tagen Freiheitstrafe, verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt der Angeklagte.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 50.- DM, beginnend mit dem zehnten Tage des auf den Eintritt der Rechtskraft folgenden Monats, zu zahlen.

Gründe:

I.

Beruflich ist der Angeklagte seit Anfang der fünfziger Jahre in Hamburg als Hafearbeiter bzw. jetzt als Kranführer tätig. Sein monatliches Einkommen gibt er mit 920,- bis 950,- DM netto an. Er ist verheiratet und hat ein elfjähriges Kind und fünfjährige Zwillinge. Seine Ehefrau ist nicht berufstätig. Die Familie bewohnt eine Vierzimmer-Altbauwohnung, für die sie 344,- DM Miete einschließlich Heizung zahlen muß.

II.

Im Oktober 1971 wurde in Hamburg von der Polizei eine junge Frau namens Margit Schiller festgenommen. Sie steht in Verdacht, zum engeren Kreis der Baader-Meinhof-Gruppe zu gehören, deren Mitglieder im ganzen Bundesgebiet gesucht werden, da sie im Verdacht stehen, eine Vielzahl von Vergehen und Verbrechen begangen zu haben, die nach früher gefallenen Äußerungen einzelner Mitglieder dieser Gruppe gegen die Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind. Nach ihrer Festnahme wurde Margit Schiller von Beamten der Hamburger Polizei gegen ihren Willen und trotz ihres Widerstandes Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen vorgeführt. Das deutsche Fernsehen zeigte im ersten Programm in der abendlichen Nachrichtensendung Tagesschau Bilder von dieser Vorführung. Weite Bevölkerungskreise waren über das grobe Verhalten der vorführenden Beamten empört.

Auch der Angeklagte war empört und schrieb unter dem Datum des 21. Okto-

ber 1971 an den Polizeipräsidenten in Hamburg einen Brief mit folgendem Wortlaut:

205

»Sehr geehrter Herr Redding!

Hiermit protestiere ich auf das Schärfste gegen die *Gestapo-Methoden* ihrer *Knüppelknechte*, die heute wieder ein »Glanzstück« an *Brutalität* und *Niederträchtigkeit* »vollbracht« haben, indem sie zusammen mit 2 weiblichen Schlüsselknechten die Studentin Margret Schiller *mißhandelten* und *mit Gewalt* vor die Kameras einer sogenannten »Pressekonferenz« schleiften! Nicht genug damit, eins der uniformierten Mannweiber riß der *Wehrlosen*, die von den übrigen *Schergen* festgehalten wurde, mit Gewalt den Kopf nach oben, damit sie gefilmt werden konnte!

Sie können wirklich »stolz« auf Ihre Knüppelhelden und Staatsbüttel blicken, die Hitlers Gestapo noch *weit* in den Schatten stellen! Zum Glück haben Millionen Menschen das brutale Vorgehen Ihrer »tapferen« Schergen am Bildschirm verfolgen können! Es läßt sich also nicht, *wie üblich*, und wie es einige uniformierte Ganoven in ähnlichen Fällen praktizierten, mit faustdicken Lügen aus der Welt schaffen!!! Ich denke da speziell an 2 uniformierte Mörder in Berlin, die einen Studenten und einen kleinen harmlosen Dieb auf feige und hinterlistige Art von hinten ermordet haben! Einer dieser »vorbildlichen Staatsdiener« entpuppte sich später auch noch als *Sittenstrolch*!! Auch die Ermordung der Geisel beim Bankraub in München durch einen Polizisten wollen wir nicht vergessen, ebensowenig wie die feige Erschießung der Petra Schelm in Hamburg, die dann auch noch als »Heldentat« propagiert wurde!

Ob in München, Frankfurt, im Rheinland oder in Hamburg, Ihre »tapferen« Knüppelhelden scheuen sich nicht, *hilf- und wehrlose Frauen und Kinder* bei Hausbesetzungen und Demonstrationen brutal zusammenzuschlagen und niederzuknüppeln und die am Boden Liegenden dann auch noch mit Füßen zu treten! Sie können also wirklich »stolz« auf Ihre Mannen sein! Es mag zutreffen, daß es auch einige wirklich anständige Polizisten gibt, aber weiß man, ob man diesen Wenigen jemals begegnet? Wie ich der Presse entnahm, sollen die Polizisten in Zukunft ihre Waffen mit nach Hause nehmen. Warum? Damit noch mehr Morde passieren?? Oder Banküberfälle? Einen Polizisten hatten wir ja schon als Bankräuber! Oder sonstige Straftaten, die man mit einer Pistole in der Hand erzwingen kann? In der Uniform fühlt sich so mancher schon als kleiner König, wieviel mehr dann, wenn er auch noch mit einer Pistole herumfuchteln kann! Wieviel Fußgänger werden dann wohl von so einem übereifrigen »Helden« erschossen werden, weil sie bei Rot über die Kreuzung gegangen sind? Auch wird niemand mehr in einer Gaststätte in Ruhe sein Bier trinken können, da er ja befürchten muß, von einem besoffenen Uniformträger abgeknallt zu werden! Der uniformierte »Held« kann das unbesorgt tun, denn ihm passiert ja nichts, »Dank« unserer »Recht«-sprechung! Durch seine Lügen, untermauert von den »Alibis« seiner »Kameraden«, wird er den Staatsanwalt schon überzeugen, daß er unschuldig ist! Dann braucht er auch die 14 Tage Gefängnis wegen Mordes nicht abzusitzen, sondern erhält Bewährungsfrist!

Ich kann nur sagen: machen Sie ruhig weiter so, der »Staatsrat« ist Ihnen sicher! Und Ihr »gutes Gewissen«, welches ja bekanntlich ein sanftes Ruhekitzen ist, wird schon für einen ausreichenden Schlaf sorgen!

Hochachtungsvoll
Carl-Heinz Landfried«

Unter dem 25. Oktober 1971 schrieb der Angeklagte einen weiteren Brief, der folgenden Wortlaut hat:

»Herrn Polizeipräsident Redding

2 Hamburg 1

Berliner Tor

Polizeipräsidium

Sehr geehrter Herr Redding!

Nachtragend zu meinem Schreiben vom 21. d. M. möchte ich, um allen evt. Irrtümern vorzubeugen, ausdrücklich bemerken, daß ich *nicht* etwa der Gewalt das Wort reden

will! Weder der Gewalt von Seiten der Baader-Meinhof-Gruppe, noch von Seiten einer uniformierten Schläger-Bande! Selbstverständlich bedauere ich den Tod des Polizisten, wie ich den Tod *eines jeden Menschen* bedauern würde! Aber auch nicht *mehr*! Ein Polizist ist auch nicht mehr, oder besser, als jeder andere Bürger unseres Landes! Auch wenn sich so manch einer dieser Leute für besser hält!

Dazu kann man nur sagen: Einbildung ist auch eine »Bildung«! Wie ich schon in meinem ersten Schreiben erwähnt habe, gibt es natürlich auch anständige Polizeibeamte. Und wenn ich von Knüppelknechten, Schergen und Staatsbütteln spreche, sind *diese* Beamten damit selbstverständlich nicht gemeint!

Als ehrenhafte Menschen werden sie diese Bezeichnungen ohnehin nicht auf sich bezogen haben!

Ich wollte mit meinem Schreiben ja auch nur die Gestapo-Methoden einer uniformierten Schläger-Bande anprangern!

Hochachtungsvoll
Carl-Heinz Landfried«

Beide Briefe haben den Adressaten erreicht.

III.

Der Angeklagte hat zugegeben, die zitierten, in der Hauptverhandlung verlesenen Briefe geschrieben und abgesandt zu haben.

IV.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten einer Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht. Er hat gegenüber dem Polizeipräsidenten als Dienstvorgesetzten aller Hamburger Polizeibeamten seine Mißachtung der Hamburger Polizei als solcher zum Ausdruck gebracht. Damit hat er eine Behörde beleidigt, die gemäß § 196 StGB als solche gegen rechtswidrige Angriffe geschützt ist. Zwar steht es dem Angeklagten wie jedem Staatsbürger frei, Kritik zu üben, und zwar auch an Handlungen und Verhaltensweisen von Staatsorganen oder deren Mitgliedern bzw. einzelnen Funktionsträgern. Der Angeklagte hat jedoch eine Form der Kritik gewählt und Vergleiche gezogen, die nicht zur Kritik oder auch Polemik sind, sondern die darauf abzielen zu verletzen. Dazu rechnet insbesondere der Vergleich mit Hitlers Gestapo, deren vielfältige Verbrechen im Rahmen des fehlgeleiteten Staatsapparates inzwischen historische Tatsache sind. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die Parlamente in diesem Land, die in diesen Parlamenten sitzenden Abgeordneten der großen Parteien und die weit überwiegende Mehrheit des Volkes, die diese Abgeordneten wählt, jene Verhältnisse aus dem Dritten Reich nicht zulassen.

Der Angeklagte hat ferner durch die Wahl der Ausdrücke »Knüppelknechte«, »weibliche Schlüsselknechte«, »uniformierte Mannweiber«, »Schergen«, »Knüppelhelden« und »Staatsbüttel« keine Kritik geübt. Er hat vielmehr den Anspruch der Polizei auf sachliche Kritik verletzt und dadurch die Ehre dieser Behörde angegriffen.

Der Angeklagte wußte auch auf Grund seines Herkommens und seiner Schulbildung, daß er durch die Form seines Angriffs die Polizei beleidigte.

Der Polizeipräsident hat wegen Beleidigung zum Nachteil der Polizei Hamburg schriftlich Strafantrag gestellt, der am 15. November 1971 zur Akte gelangt ist. Er ist form- und fristgemäß gestellt worden. Daher war der Angeklagte wegen Beleidigung gemäß §§ 185, 196 StGB zu bestrafen.

V.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte lediglich bei einer Kritik über das Ziel hinausgeschossen ist und die ganze Angelegenheit von vornherein keine große Publizität erlangen konnte. Im übrigen ist der Angeklagte bisher überhaupt noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten erschien eine Geldstrafe von 150,- DM, ersatzweise gemäß § 29 StGB sechs Tage Freiheitsstrafe schuldangemessen.

Es war erforderlich, dem Angeklagten durch diese Maßnahme vor Augen zu halten, daß die Gesellschaft, deren Teil er ist, derartige Verhaltensweisen mißbilligt, so daß er durch die von dem Gesetz vorgesehene Maßnahme angehalten werden muß, sich in Zukunft gesetzesgemäß zu verhalten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 28 StGB (Ratenbewilligung) und § 465 StPO (Kosten des Verfahrens).

[140 Ds 30/72]

gez. Rehm